

Nr. 22. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zur Erbauung einer schmalspurigen Secundär-Eisenbahn von Mügeln durch das Müglitzthal nach Geising betreffend;

vom 20. Mai 1889.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 27. März 1888 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer schmalspurigen Secundär-Eisenbahn von Mügeln durch das Müglitzthal nach Geising andurch verordnet wie folgt.

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.- u. B.-Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. B.-Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne zunächst die Fluren von

Gamig,

Gommern

und

Dohna

betroffen.

Dresden, den 20. Mai 1889.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwig.

Müller.